

# *Benutzung der Räume im Erdgeschoss des Bürgerhauses Genderkingen*

## **Vereinbarung**

zwischen der **Gemeinde Genderkingen**, nachfolgend als **Gemeinde** bezeichnet,  
und

---

nachfolgend als **Nutzungsberechtigter** genannt.

Die Räumlichkeiten wurden mit dem Ziel errichtet, das örtliche Kultur- und Vereinsleben von Seiten der Gemeinde zu unterstützen. Es soll im Rahmen des Machbaren für jede Art der Veranstaltung ein entsprechender Raum zur Verfügung stehen. Dies gilt ausschließlich für die satzungsmäßigen bzw. gemeinschaftlichen Aktivitäten aller Nutzungsberechtigter.

Das Erdgeschoss des Bürgerhauses besitzt drei in der Größe unterschiedliche Räume. Die Belegungstermine der einzelnen Räume werden von der Gemeinde vergeben.

In den Schränken des Erdgeschosses besteht die Möglichkeit, entsprechende Vereins- bzw. Gemeinschaftsutensilien dauerhaft und abgeschlossen zu lagern, Verantwortung und Haftung verbleibt den Vereinen bzw. Gemeinschaften. Der Nutzungsberechtigte hat gegebenenfalls hierüber eine eigene Versicherung abzuschließen.

Die Gemeinde haftet lediglich durch die Gebäudehaftpflicht und der kommunalen Haftpflicht (Räum- und Streupflicht usw.). Für sämtliche weitere Schäden irgendwelcher Art bzw. für die Schäden, die durch die Versicherungen nicht abgedeckt sind, hat der Nutzungsberechtigte zu haften.

1. Die Gemeinde stellt dem Nutzungsberechtigten für deren Aktivitäten wie Übungsabenden, Sitzungen, Kurse, Vorträge die besagten Räume unentgeltlich zur Verfügung. Dabei werden bei ordentlicher Benutzung keinerlei Unterhaltskosten für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung verrechnet. Die Räume einschließlich der Sanitärräume, werden einmal wöchentlich im Auftrag der Gemeinde gereinigt.
2. **Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Räume mit deren Einrichtungen pfleglichst zu behandeln. Sie verpflichten sich ferner, mit Heizung, Strom und Wasser sinnvoll und sparsam umzugehen und zur Abfallvermeidung beizutragen. Die Räume sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Die Sanitärräume sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Der Abfall ist von dem Nutzungsberechtigten in den dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen. Auf Mülltrennung (Papier, Restmüll usw.) ist darauf zu achten.**
3. Festgestellte Schäden jeglicher Art sind vor bzw. nach jeder Benutzung unverzüglich bei der Gemeinde zu melden.
4. Die Termine der Belegung sind grundsätzlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dabei ist zwischen turnusmäßigen (z. B. 1 x wöchentlich an einem festgelegten Wochentag) – und Einzelterminen zu unterscheiden. Turnusmäßige Termine besitzen Priorität. Kein Raum ist fest für ausschließlich einen Nutzungsberechtigten vorgesehen. Die jeweilige Auswahl des Raumes trifft die Gemeinde in Absprache mit den Nutzungsberechtigten.
5. Das Bürgerhaus ist ein öffentliches Gebäude. Im gesamten Gebäude besteht ein generelles Rauchverbot. Die jeweils aktuellen Hygieneregeln sind einzuhalten.

6. Der Nutzungsberechtigte erhält von der Gemeinde einen Schlüssel für den Zugang Ihres vorgesehenen Übungsraumes ausgehändigt. Geht ein Schlüssel verloren, so ist dies unverzüglich zu melden. Für die Ersatzkosten einschließlich der Kosten für notwendige Schlossaustauschaktionen hat der Nutzungsberechtigte aufzukommen.
7. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass beim Verlassen des Bürgerhauses die Räume, sowie die Eingangstüren verschlossen sind, dass die Heizung auf Minimumbetrieb eingestellt ist, dass sämtliche Strom-, und Wasserverbraucher ausgeschaltet und dass Feuer- bzw. Wasserschäden unmöglich sind.
8. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt Geräte (z. B. Diaprojektor usw.) zu benutzen, sofern die Kapazität der vorhandenen Installationen für den Betrieb ausreicht und Belästigungen der anderen Gebäudebenutzer sowie Beeinträchtigungen der Mietsache nicht verbunden sind.
9. Veränderungen im elektrischen Leitungsnetz (z. B. Verstärkung der Querschnitte, Installation von Starkstromanlagen usw.) sind nicht erlaubt.
10. Dem Nutzungsberechtigten wird nicht erlaubt bauliche Veränderungen vorzunehmen oder Wandbefestigungen anzubringen. Gewünschte Raumgestaltungen sind nur in Absprache mit der Gemeinde zulässig, da die Zwischenwände in Leichtbauweise errichtet wurden.
11. Die überlassenen Kellerplätze sind ordentlich zu halten. Entsprechende Abtrennungen sind von dem Nutzungsberechtigten einzubringen.
12. Der Vorplatz des Gebäudes ist stets sauber zu halten.
13. Das Ein- bzw. Abstellen und die Lagerung von Gegenständen irgendwelcher Art sind in den der allgemeinen Benutzung dienenden Fluren, Treppenhäusern, Gängen und Räumen nicht gestattet.
14. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Punkte können von der Gemeinde Ersatzansprüche gestellt werden, bzw. es kann zu einem sofortigen Ausschluss eines oder mehrerer Nutzungsberechtigten führen.
15. Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist zunächst probeweise für ein Jahr festgelegt.

Für mutwillige, grob fahrlässige und vorsätzliche Schäden haftet generell der Nutzungsberechtigte.

Genderkingen, den

Unterschriften:

**Gemeinde Genderkingen**

**Nutzungsberechtigter:**

.....  
(Leonhard Schwab)

1. Bürgermeister

\_\_\_\_\_